

Verhaltenskodex für Lieferanten

Diese Vereinbarung regelt integrale Grundsätze einer guten Zusammenarbeit zwischen ALD Automotive und dem Lieferanten/Partner hinsichtlich Service Qualität, Massnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Corporate Social Responsibility, Datenschutz sowie Sanktionen und Embargos.

Artikel 1: Service Qualität und Revisions-Klausel

Der Lieferant gilt als Repräsentant von ALD Automotive AG, in Folge ALD Automotive genannt, und gewährleistet dieser (unter der Annahme, dass Repräsentation und Gewährleistung so lange bestehen, bis die zugrundeliegende vertragliche Vereinbarung beendet wird), dass

- (i) Alle nötigen Massnahmen gesetzt werden um jederzeit die vertraglich vereinbarten Qualitätskriterien einzuhalten. Ausserdem muss sichergestellt werden, dass durch negative Ereignisse keine Beeinträchtigung der Qualitätskriterien und des Servicegrades stattfindet.
- (ii) Sichergestellt wird, dass vertrauliche Informationen in Bezug auf ALD Automotive und deren Kunden sicher verwahrt sind und von unberechtigten Dritten nicht eingesehen werden können;
- (iii) Back-up Mechanismen vorhanden sind, um im Falle schwerwiegender Störungen eine Fortführung der betroffenen Dienstleistungen zu gewährleisten;
- (iv) Keine wesentlichen Änderungen der vereinbarten Dienstleistungen durchgeführt werden, ohne die vorherige Genehmigung von ALD Automotive einzuholen;
- (v) Alle mit ALD Automotive vereinbarten Prozessen bezüglich der Organisation und Durchsetzung von Kontrollmechanismen eingehalten werden;
- (vi) ALD Automotive, wann immer notwendig, alle Information bezüglich den dargebrachten Dienstleistungen offengelegt werden, wenn nötig auch vor Ort, im Einklang mit den vertraglich vereinbarten Offenlegungskriterien. Diese Klausel gilt auch für interne und externe Revisoren während einer das lokale Geschäft der ALD Automotive betreffenden Revision. ALD Automotive informiert den Lieferanten über eine entsprechende Prüfung vor Ort mindestens 5 Werktage im Voraus.
- (vii) Im Falle eines Ereignisses, welches die Ausführung einer im Namen der ALD Automotive erbrachten Dienstleistung signifikant beeinträchtigt, ALD Automotive umgehend darüber in Kenntnis gesetzt wird.

Artikel 2: Massnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Bestechlichkeit und Einflussnahme

Der Lieferant repräsentiert ALD Automotive und gewährleistet während der gesamten Vertragsdauer stets, dass

- (i) er die geltenden Antikorruptionsgesetze gemäss vorliegender Vereinbarung kennt und sich verpflichtet, diese einzuhalten;
- (ii) weder der Lieferant, noch, nach seinem bestem Wissen und Gewissen, eine Person unter seinem Einfluss, wie beispielsweise Geschäftsführer, Führungskräfte und Mitarbeiter (nachstehend „Kontrollierte Personen“), noch ein Vertreter oder Vermittler, den er zur Erfüllung des Vertrages beauftragt:
 - a) einen Akt der Korruption, Bestechung oder Einflussnahme begangen hat oder begehen wird
 - b) aufgrund von bewiesener oder mutmasslicher Korruption, Bestechung oder Einflussnahme von einer nationalen oder internationalen Einrichtung von der Teilnahme an einer Ausschreibung, der Auftragsvergabe oder der Zusammenarbeit mit dieser Einrichtung ausgeschlossen ist (oder als ausgeschlossen behandelt wird)
- (iii) er angemessene Regeln und Verfahren gemäss den gültigen Vorschriften eingeführt hat, so wie es für seine jeweilige Grösse und Tätigkeit angebracht ist, um:
 - a) zu verhindern, dass Korruption und Einflussnahme durch ihn selbst oder durch kontrollierte Personen oder gegebenenfalls durch Vertreter oder andere Vermittler ausgeübt werden, die er zur Erledigung der Vereinbarung beauftragt hat, und
 - b) sicherzustellen, dass jeder Hinweis oder Verdacht auf Korruption, Bestechung oder Einflussnahme geprüft und mit gebührender Sorgfalt behandelt wird.
 - c) Jede Korruptionshandlung, Bestechung oder Einflussnahme gemäss den in dieser Vereinbarung angeführten Antikorruptionsgesetzen sofort an ALD Automotive zu melden ist.
- (iv) zur Erfüllung der Vereinbarung in angemessener Detailliertheit Aufzeichnungen und Buchhaltungsunterlagen zu führen sind. Die Unterlagen müssen seiner Grösse und Tätigkeit angemessen sein.

Im Falle, dass der Lieferant Subunternehmer zur Erfüllung der Dienstleistungen beauftragt:

Sofern ALD Automotive die vorherige schriftliche Genehmigung zur Ernennung von Vertretern (z.B. Subunternehmern) durch den Lieferanten gegeben hat, kann dieser einen Dritten bestimmen, der die Pflichten aus der Vereinbarung zur Gänze oder teilweise erfüllt (nachstehend „der Vertreter“). Der Lieferant muss sicherstellen, dass der beabsichtigte Vertreter:

- (i) gegebenenfalls über die notwendige Lizenz oder Berechtigung für die Ausübung der ihm delegierten Pflichten in dem Land, in dem er beauftragt wurde, verfügt
- (ii) sich verpflichtet, die Bedingungen der Vereinbarung einzuhalten, und
- (iii) garantiert, seine Pflichten nicht an weitere Dritte zu übertragen.

Der Lieferant ist sich bewusst, dass er gegenüber ALD Automotive stets für die Erfüllung der vereinbarten Pflichten durch den Vertreter verantwortlich ist. Diese beinhalten insbesondere Pflichten in Zusammenhang mit Korruption, Bestechung und Einflussnahme sowie Vorschriften gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die für die Durchführung des Vertrags gelten.

Der Lieferant allein ist verantwortlich für Zahlungen an Vertreter für deren in der Vereinbarung dargelegte Tätigkeiten. ALD Automotive trifft in dieser Hinsicht keine Zahlungsverpflichtung.

Aussetzung und Kündigung

ALD Automotive ist berechtigt, den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigung an den Lieferanten zu kündigen, wenn der Lieferant eine Korruptionshandlung oder Einflussnahme begangen hat, wenn er seine vereinbarten Pflichten verletzt hat (dabei ist irrelevant, ob diese Verletzung behoben werden kann oder nicht), oder wenn der Unterzeichner bzw. der/die vertretungsberechtigten Personen auf Sanktionslisten (wie etwa der OFAC) gelistet sind bzw. einschlägige Negativinformationen im Sinne dieser Vereinbarung vorliegen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und entweder persönlich übergeben oder per eingeschriebenem Brief mit Empfangsbestätigung gesendet werden.

ALD Automotive ist berechtigt, Zahlungen, Zahlungsversprechen oder Zahlungsermächtigungen (bzw. Schenkungen/Bereitstellungen von Wertgegenständen) an den Lieferanten fristlos und entschädigungslos auszusetzen, wenn ALD Automotive den begründeten Verdacht hat, dass der Lieferant im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung eine Korruptions- oder Bestechungshandlung begangen hat. Ein begründeter Verdacht besteht insbesondere aus jeglicher öffentlich verfügbaren Information in Bezug auf die Durchführung von Korruptionshandlungen oder Einflussnahme. Die Aussetzung besteht nur für den notwendigen Zeitraum, um solch einen Verdacht zu bestätigen oder auszuschliessen.

Definitionen

Eine „Korruptionshandlung“ ist eine freiwillige Handlung, die direkt oder indirekt durch eine beliebige Person, beispielsweise einen vermittelnden Dritten, begangen wird, indem (a) jemandem (einschliesslich eines Amtsträgers) für sich selbst oder für einen Dritten ein Geschenk, eine Spende, eine Einladung, eine Vergütung oder ein Wertgegenstand gegeben, angeboten oder versprochen wird oder (b) das Fordern oder Akzeptieren eines Geschenks, einer Spende, einer Einladung, einem Entgelt oder Wertgegenstand an/von einer beliebigen Person (inklusive eines Amtsträgers), sofern dies für einen Bestechungsanreiz oder eine vorsätzliche Korruptionshandlung gehalten werden könnte. Dies geschieht in eigenem Interesse oder für Dritte, in jedem Fall mit der Absicht, eine Person (inklusive eines Amtsträgers) zu verleiten, ihre Funktionen unangemessen oder unehrlich auszuführen und/oder einen unangemessenen Vorteil zu erlangen.

Unter „Antikorruptionsgesetzen“ versteht man das französische Gesetz „Sapin II“ vom 9. Dezember 2016 zu Transparenz und Bekämpfung von Bestechung und Korruption und den „U.S. Foreign Corrupt Practices Act“ von 1977, in der jeweils gültigen Fassung. Ausserdem inkludiert der Begriff alle geltenden Gesetze oder Verordnungen, in denen das Übereinkommen der OECD über die Bekämpfung der

Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr sowie der „UK Bribery Act 2010“ durchgesetzt werden. Zusätzlich sind alle anderen Antikorruptionsgesetze sowie der Verhaltenskodex der Société Générale Gruppe (einsehbar unter <https://www.aldautomotive.ch>) mit Bezug auf juristische Personen, in der jeweils gültigen Fassung, gemeint.

„Einflussnahme“ bedeutet die freiwillige Handlung, einer Person (inklusive eines Amtsträgers) ein Geschenk, eine Spende, eine Einladung, ein Entgelt oder einen Wertgegenstand (i) zu geben, anzubieten oder zu versprechen oder (ii) von einer Person (inklusive Amtsträgern) anzunehmen. Dies kann direkt oder indirekt, in eigenem Interesse oder für Dritte geschehen, in allen Fällen mit dem Ziel, seinen tatsächlichen oder vermeintlichen Einfluss zu missbrauchen und eine günstige Entscheidung oder einen ungerechtfertigten Vorteil von einem Amtsträger oder jeder beliebigen Person zu erhalten.

Artikel 3: Corporate Social Responsibility

ALD Automotive informiert den Lieferanten, dass Société Générale, der Konzerngruppe, welcher ALD Automotive zugehörig ist, das “United Nations Environment Programme Statement of Commitment by Financial Institutions on Sustainable Development” (UNEP Finance Initiative) am 27. November 2001 unterzeichnet hat. Darüber hinaus ist Societe Generale der United Nations Global Compact am 16. Mai 2003 beigetreten.

Aufgrund dessen verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung folgender Punkte (und stellt sicher, dass Subunternehmen und Partner diese ebenfalls einhalten) in jedem Land in welchem es unternehmerisch tätig ist:

- a. Die Einhaltung der lokalen Arbeitsgesetzgebung oder als Mindestmass die Einhaltung der Bestimmungen der Internationalen Organisation für Arbeit (ILO = International Labour Organisation)
- b. Die Einhaltung von Gesetzen die Umwelt betreffend
- c. Keine Geschäftsbeziehungen mit Subunternehmen, Personen, oder Körperschaften einzugehen, welche sich nicht an oben genannte Bestimmungen halten.

Artikel 4: Datenschutz

- (i) Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller lokalen Gesetze, welche den Schutz der Daten von Kunden, Mitarbeitern, Lieferanten und Dritten zum Zweck haben.
- (ii) Der Lieferant sagt zu, dass alle rechtlichen, technischen und organisatorischen Massnahmen ergriffen wurden, um die Einhaltung sämtlicher datenschutzrelevanter Bestimmungen zu gewährleisten,
- (iii) Der Lieferant sagt zu, dass weitergeleitete Daten richtig sind und rechtmässig verarbeitet wurden und diese Daten daher insbesondere ordnungsgemäss erhoben, erfasst und weiterleitet wurden.

- (iv) Der Lieferant sagt weiters zu, dass jene Daten, welche im Rahmen des zugrundeliegenden Vertrages erhalten werden, ausschliesslich in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden.
- (v) Der Lieferant erklärt rechtsverbindlich, dass alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden und Vorsorge dafür getroffen wurde, dass die Verpflichtung zur Verschwiegenheit auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Vertragspartner aufrecht bleibt.
- (vi) Der Lieferant sichert zu, dass alle Datenverarbeitungstätigkeiten ausschliesslich innerhalb der Europäischen Union oder einem Land, in welchem ähnlich strenge Regelungen zum Schutz von persönlichen Daten gelten, durchgeführt werden.
- (vii) Der Lieferant sichert zu, ALD Automotive unverzüglich und umfassend über alle besonderen Vorkommnisse zu informieren (Datenverlust, unberechtigter Zugriff, etc.)

Artikel 5: Sanktionen und Embargos

- (i) Der Lieferant versichert, dass weder er selbst noch eines seiner verbundenen Unternehmen oder, nach bestem Wissen und Gewissen, einer seiner Geschäftsführer, leitenden Angestellten und Mitarbeiter oder seine Subauftragnehmer, Vertreter oder Vermittler eine sanktionierte Person ist.
- (ii) Der Lieferant versichert und garantiert, dass er keinerlei Dienste für eine sanktionierte Person erbringt oder eine Vereinbarung mit einer sanktionierten Person einget.
- (iii) Der Lieferant ist verpflichtet und hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Auftrag-, Subauftragnehmer und Vermittler, die er zum Zwecke der Ausführung dieser Vereinbarung beauftragt hat, ALD Automotive unverzüglich nach Bekanntwerden von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, Handlungen, Klagen, Verfahren bzw. Untersuchungen in Bezug auf Sanktionen detaillierte Informationen mitzuteilen haben.
- (iv) Der Lieferant hat angemessene Regeln und Verfahren einzuführen und aufrechtzuerhalten, die der Einhaltung der Vorschriften bezüglich Sanktionen, Zusicherungen und Verpflichtungen in diesem Abschnitt dienen.
- (v) Der Lieferant erkennt an, dass ALD Automotive keine Zahlungen oder Transaktionen zugunsten einer sanktionierten Person oder in einer Weise, die zu einem Verstoss gegen Sanktionen führen würde, durchführen darf. Aus diesem Grund und unabhängig davon, ob die Leistungen bereits erbracht wurden, kann ALD Automotive jede Zahlung, jedes Zahlungsverprechen oder die Genehmigung einer Zahlung (oder die Gewährung von Wertgegenständen) an den Lieferanten sofort aussetzen, wenn der Lieferant gegen Sanktionen, Zusicherungen oder Verpflichtungen in diesem Abschnitt verstösst. Vorbehaltlich der geltenden Gesetze, Vorschriften und Genehmigungen der zuständigen Behörden kann ALD Automotive eine solche Zahlung zugunsten des Lieferanten auf einem eingefrorenen Konto abwickeln.